

Positionspapier der SVP



- Die SVP für **Betreuungsabzüge** - aber bitte für alle!
- Die SVP für **wirksame Aufsicht** über die **Verwaltungsräte**
- Die SVP verlangt eine **funktionierende Aufsicht** über die **Bundesanwaltschaft**

26. Mai 2009

I. Die SVP für Betreuungsabzüge – aber bitte für alle! Gegen steuerliche Diskriminierung selbsterziehender Eltern

1. Die SVP begrüsst, dass der Bundesrat Familien mit Kindern steuerlich entlasten will. **Die SVP verlangt aber, dass dies auch Familien, welche ihre Kinder selbst betreuen, zugute kommt und diese nicht steuerlich benachteiligt werden.** Gerade dies sieht aber der Entwurf des Bundesrates vor. Da SP, CVP und die FDP eine solche Diskriminierung der selbsterziehenden Eltern unterstützen, hat die SVP-Fraktion auf Antrag der Parteileitung folgendes beschlossen:
2. **Für alle Familien mit Kindern ist pro Kind der gleiche Betreuungs-Steuerabzug zu gewähren.** D.h. für Familien, welche ihre Kinder in Eigenverantwortung selbst betreuen, ist mindestens der gleiche Steuerabzug zu gewähren, wie für Familien die ihre Kinder fremd betreuen lassen.
3. Sollte die Vorlage des Bundesrates, welche einen Betreuungsabzug bis Fr. 12'000.— nur für Doppelverdienerehepaare, deren Kinder fremd betreut werden, zulässt, nicht aber für selbsterziehende Eltern, im Parlament durchkommen, wird die **SVP eine Volksinitiative lancieren und verlangen, dass eine steuerliche Diskriminierung selbsterziehender Eltern gegenüber Eltern, deren Kinder fremdbetreut werden, nicht erlaubt ist.**

II. Die SVP für wirksame Aufsicht über die Verwaltungsräte

1. Die Vorkommnisse der vergangenen Jahre haben deutlich gezeigt, dass die **Aufsicht über das Management** – namentlich in Grossgesellschaften – **ungenügend ist**. Dies hat sich nicht nur bei den exorbitanten Bezügen der verantwortlichen Organe gezeigt, sondern auch in Fehlentscheidungen ausgedrückt, die zu einer **weltweiten Finanzkrise** führten.
2. Daher hat der Bundesrat 2007 dem Parlament einen Aktienrechtsentwurf vorgelegt, der die **Aufsicht über die Organe der Aktiengesellschaft verstärkt**. Als Herzstück verlangt der Entwurf bezüglich Vergütung des Managements, dass bei börsenkotierten Unternehmen **alle Verwaltungsräte sich jährlich einzeln unter Angabe sämtlicher Bezüge wählen lassen müssen**. Ausgerechnet dieses Herzstück des bundesrätlichen Entwurfs hat die ständerätliche Kommission aus dem Entwurf verbannt und wieder eine dreijährige Amtsdauer zugelassen. Die ständerätliche Kommission ist damit dem Druck interessierter Manager erlegen. Die SVP setzt sich für den ursprünglichen Entwurf des Bundesrates ein.
3. Der Entwurf des Bundesrates sieht ebenfalls vor, dass die **Stimmabgabe in der Aktionärsversammlung unverfälscht** erfolgt. Darum sind **Depotstimmrechte und Organstimmrechte** untersagt. Die ständerätliche Kommission hat auch diesen Grundsatz aufgeweicht, indem neu sogar **nicht eingetragene Namenaktionäre das Stimmrecht durch sog. Nominees (Ernannte) ausüben lassen können**. Damit ist zu befürchten, dass der Verwaltungsrat die Nominee-Stimmen – wie beim Depotstimmrecht – wieder zu seinem Vorteil ausnützen kann. Dies lehnt die SVP ab.
4. Der ständerätliche Entwurf ist nicht mehr eine Stärkung der Aktionärsrechte, also der Eigentümer, sondern das Gegenteil. Da nützen auch die vom Ständerat angeführten Vorbehalte von Abgangsentschädigungen und andere Einschränkungen nichts. Diese lassen sich leicht umgehen.
5. Neu führt die Ständeratskommission **Konsultativabstimmungen für den Gesamtbetrag der Vergütungen an die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Beiräte** ein. Auch dies ist abzulehnen. Entweder entscheiden und bestimmen die Aktionäre, dann hat es zu gelten, oder dann entscheidet der Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung.
6. Sollte das Parlament das Aktienrecht weiter verwässern und insbesondere **die obligatorische jährliche Wiederwahl der einzelnen Verwaltungsräte unter vollständiger Angabe aller Bezüge nicht gutheissen, zieht die SVP die Unterstützung der „Abzocker-Initiative“** in Erwägung.

III. Die SVP verlangt eine funktionierende Aufsicht über die Bundesanwaltschaft

1. Die Vorkommnisse in der Bundesanwaltschaft in den letzten Jahren haben gezeigt, dass **die Aufsicht und Oberaufsicht über die Bundesanwaltschaft nicht funktionieren**. Die Bundesanwaltschaft amtet teilweise wie ein Staat im Staat. Darum hat der Bundesrat dem Parlament ein neues Gesetz (Strafbehördenorganisationsgesetz) vorgelegt, das eine einheitliche Aufsicht in voller **Verantwortung des Bundesrats und der Oberaufsicht des Parlaments** vorsieht.
2. Die Rechtskommission des Ständerates hat zum Erstaunen der SVP für die **Aufsicht der Bundesanwaltschaft** eine Lösung unterstützt, welche weder die Aufsicht der Bundesanwaltschaft, noch die **Oberaufsicht des Parlaments** noch die **Unabhängigkeit der Gerichte** gewährleisten. Danach soll neu das Parlament den Bundesanwalt und – neben dem Bundesrat als Regierung – **eine gesonderte Aufsichtskommission als vierte Gewalt im Staat wählen**. Dieser Kommission sollen unter anderen auch Vertreter von denjenigen Gerichten angehören (Bundesrichter/Bundesstrafrichter), die unbefangen auch über die Strafanträge der Bundesanwaltschaft urteilen sollten! **Eine solche Nebenregierung verwischt nicht nur die klare Verantwortung des Parlamentes als oberste Aufsichtsbehörde, sondern auch der Regierung (Strafverfolgung ist Aufgabe der Exekutive) und der Gerichte und wird auch sehr teuer**. Die vorgesehene Neuordnung durch eine Nebenregierung wird die Probleme der Bundesanwaltschaft nicht lösen, sondern verstärken.
3. Noch bedauerlicher ist, dass sich der **Bundesrat** nun grosszügig bereit erklärt hat, sich von seinem klaren Aufsichtskonzept zu trennen, um sich dem **Konzept einer Nebenregierung anzuschliessen**. Auch wenn es begreiflich ist, dass sich der Bundesrat der mühsamen Aufsicht über die Bundesanwaltschaft entledigen will, hat sich die Regierung ihrer Verantwortung zu stellen. Sollte das Modell **Nebenregierung zur Führung der Bundesanwaltschaft** angenommen werden, muss auch die **Entschädigungshöhe des Bundesrates** unter die Lupe genommen werden. Die **hohe Salärierung** bei einer reduzierten Verantwortung wäre dann nicht mehr gerechtfertigt.